



Liebe Mitglieder

Gerne möchte Sie der Vorstand des VMS über aktuelle Entwicklungen des Schweizer Urheberrechts informieren. Wie Sie vielleicht wissen, befindet sich das Urheberrechtsgesetz (URG) seit Jahren in einem Revisionsprozess, in den sich der VMS aktiv eingebracht hat.

Im November 2017 verabschiedete der Bundesrat einen zweiten Entwurf mit erläuternder Botschaft (Dokumente [hier](#) verfügbar). Dieser Entwurf sieht sehr begrüßenswerte Vorschläge vor, insbesondere die Möglichkeit, Bestände von Gedächtnisinstitutionen in einem online-Verzeichnis zu veröffentlichen. Auch sollen „verwaiste“ Werke, die keinem Urheber zugeordnet werden können, gegen Vergütung genutzt werden können. Dies ist im Interesse aller beteiligten Kreise: der Museen, in deren Bestände sich die Werke befinden, der Nutzer sowie der Urheber und der sie vertretenden Verwertungsgesellschaften.

Geplant ist aber auch die Einführung des „Schutzes der nicht individuellen Fotografie“ (besser bekannt als „Lichtbildschutz“). Sämtliche Fotografien dreidimensionaler Objekte, auch wenn sie keine Individualität aufweisen, sollen künftig durch das Schweizer Urheberrecht erfasst werden, so etwa „Selfies“, Urlaubs- und Gruppenaufnahmen, Fotos aus dem Passbildautomaten, Aufnahmen von Gegenständen, Strassenansichten, etc. Jede Nutzung wäre nur noch mit Genehmigung des Fotografen möglich, und zwar für die Dauer von 50 Jahren nach der Herstellung. Auch soll das Gesetz rückwirkend gelten: Alle Fotografien, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch keine 50 Jahre alt sind, würden durch das neue Gesetz ebenfalls erfasst.

Der Vorstand des VMS hat sich intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt und beschlossen die Einführung des Lichtbildschutzes unter anderem aus folgenden Gründen abzulehnen:

- In Zeiten massenhafter Verbreitung von Bildern über das Internet behindert eine Genehmigungspflicht für die Verwendung von Fotos massiv die Kommunikation der Museen mit ihren Besuchern über Social Media.
- Die plötzlich rückwirkend geschützten Fotos in Archiven von Museen, Bibliotheken, Universitäten, Schulen, Verwaltungen wie etwa der Polizei, der Gemeinden, aber auch von Unternehmen und Vereinen etc. dürften nur mit Genehmigung des Fotografen für neue Verwendungen genutzt werden. Nach so langer Zeit leben aber viele Fotografen nicht mehr oder sind unbekannt. Kann der Fotograf nicht recherchiert werden, könnten viele Fotografien kaum mehr genutzt werden. Dies erschwert die Forschung und Vermittlung (z.B. für Provenienzen).
- Recherche und Abklärung von Bildrechten einerseits, die Anfertigung neuer Fotografien z.B. von Sammlungsbeständen andererseits bedeutet einen zeit- und damit kostenintensiven administrativen Aufwand für die Museen.

Der VMS setzt sich im Sinne der kulturellen Teilhabe breiter Bevölkerungskreise für eine grösstmögliche Offenheit im Umgang mit Museumsbeständen ein. Diese sehen wir durch den Lichtbildschutz gefährdet. Wir sind daher davon überzeugt, dass dessen Einführung nicht im Interessen unserer Mitglieder ist.



Der Entwurf wird nun in den Fachkommissionen des National- und des Ständerats beraten. Der VMS hat dazu jetzt eine ausführliche Stellungnahme eingereicht. Mit einer emotionalen, möglicherweise nicht immer sachlich geführten öffentlichen Diskussion ist nun zu rechnen. Die URG-Revision wird noch bis nächstes Jahr dauern, wir werden Sie beizeiten wieder informieren.

Für Rückfragen zur URG-Revision steht Ihnen Frau Sandra Sykora Rechtsanwältin (D), M.A., Mobil + 41 79 820 7160, [sandra\\_sykora@bluewin.ch](mailto:sandra_sykora@bluewin.ch), [www.kunst-und-recht.ch](http://www.kunst-und-recht.ch), gerne zur Verfügung.

Der Vorstand